

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Umkirch
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt.
Selbständig Tätige erhalten für die Dauer nachgewiesener Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €/Stunde.
Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Nach Einsätzen hat der Einsatzleiter zu prüfen, ob den Einsatzkräften Zeit zur Erholung und Herstellung der vollen Arbeitsfähigkeit (Ruhezeit) belassen werden muss. Gegebenenfalls hat er eine entsprechende Anordnung zu treffen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit kann die Zeit der geopferten Nachtruhe sein. Ordnet der Einsatzleiter eine Ruhezeit an, ist diese für jede Person im Einsatzbericht zu vermerken. Für die angeordnete Ruhezeit wird auf Antrag Verdienstaufschlag nach den Absätzen 1 und 2 gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden auf Antrag, bei bestandem Lehrgang, folgende Pauschalen als Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmann Teil 1 (Grundausbildung)	70,00 €
Sprechfunker	16,00 €
Atemschutzgeräteträger	25,00 €
Maschinist	35,00 €
Truppführer	35,00 €

Bei anderen, nicht o.a. Lehrgängen auf Kreisebene wird ein Stundensatz von 1,00 € zugrunde gelegt.

- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall und die entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt.
Selbständig Tätige erhalten für die Dauer nachgewiesener Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €/Stunde.
Wenn der Verdienstausfall nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 10,00 € je Stunde gewährt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zzgl. Fahrzeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen, die außerhalb des Gemeindegebiets stattfinden, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

a) Gerätewart Gerätschaften	750,00 €/ Jahr
b) Gerätewart Funk/Elektro	400,00 €/ Jahr
c) Gerätewart Atemschutz	230,00 €/ Jahr
d) Gerätewart Fahrzeuge	200,00 €/ Jahr
e) Gerätewart Spezial	125,00 €/ Jahr
f) Reinigungskraft	240,00 €/ Jahr
g) Jugendwart	500,00 €/ Jahr
h) Stellvertretender Jugendwart	250,00 €/ Jahr
i) Kommandant	1.250,00 €/ Jahr
j) Stellvertretender Kommandant	750,00 €/ Jahr
k) Rechner	200,00 €/ Jahr
l) Schriftführer	125,00 €/ Jahr
m) Postverteiler	40,00 €/ Jahr
n) Homepageverwalter	125,00 €/ Jahr
o) Öffentlichkeitsarbeit	125,00 €/ Jahr
p) Einsatzdokumentation	90,00 €/ Jahr
q) Kleiderkammer	60,00 €/ Jahr
r) Hausmeister	250,00 €/ Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft

Umkirch, 25.11.2014



Walter Laub
Bürgermeister